



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 25.01.2007 – 14. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**72. Verordnung über die kurzfristige Fortführung von Universitätskursen aus den Studienplänen Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2001 (A 157) oder Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2002 (A 033 515) im Sommersemester 2007**

- (1) Diese Verordnung regelt die kurzfristige Fortführung der vier vertiefenden Universitätskurse (VK) Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Personengesellschaftsrecht und Kapitalgesellschaftsrecht im Ausmaß von jeweils einer Semesterwochenstunde des in den Studienplänen Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2001 (A 157) oder [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2002 \(A 033 515\)](#) verpflichtend vorgesehenen Moduls Privatrecht.
- (2) Die unter (1) genannten Universitätskurse werden ausschließlich im Sommersemester 2007 angeboten.
- (3) Neben den im UG 2002 und in den unter (1) genannten Studienplänen geregelten allgemeinen Voraussetzungen der Zulassung und der positiven Absolvierung von Lehrveranstaltungen ist für die positive Absolvierung der unter (1) genannten Kurse erforderlich, dass der bzw. die Studierende sowohl im Zeitpunkt der Anmeldung als auch im Zeitpunkt der Beurteilung für den Studienplan Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2001 (A 157) oder [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2002 \(A 033 515\)](#) zugelassen ist.
- (4) Für die Anmeldung zu den unter (1) genannten Kursen im Sommersemester 2007 ist außerdem erforderlich, dass im Zeitpunkt der Anmeldung zumindest einer der unter (1) genannten Kurse bereits vor Beginn des Sommersemesters 2007 positiv absolviert wurde.
- (5) Allgemein gilt der Vorrang der nach dem neuen Studienplan [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2006 \(A 033 515\)](#) angebotenen Kurse Unternehmens-

recht und Gesellschaftsrecht. Studierende, die das Modul Privatrecht ohne "Anrechnung" eines nach den Studienplänen Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2001 (A 157) oder [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2002 \(A 033 515\)](#) einstündigen VK durch positive Absolvierung entweder des Kurses Unternehmensrecht oder Gesellschaftsrecht komplettieren können, sind nicht zur Anmeldung zu den unter (1) genannten Kursen berechtigt. Sie sind auf die Kurse Unternehmensrecht oder Gesellschaftsrecht zu verweisen.

- (6) Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2007 bereits VK Bürgerliches Recht und VK Handelsrecht positiv, aber weder den VK Personengesellschaftsrecht noch den VK Kapitalgesellschaftsrecht absolviert haben, sind nicht zur Anmeldung zu den unter (1) genannten Kursen berechtigt. Sie sind auf den nach dem neuen Studienplan [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2006 \(A 033 515\)](#) angebotenen Kurs Gesellschaftsrecht zu verweisen.
- (7) Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2007 bereits den VK Personengesellschaftsrecht und VK Kapitalgesellschaftsrecht positiv absolviert haben, aber weder VK Bürgerliches Recht noch VK Handelsrecht, sind nicht zur Anmeldung zu den unter (1) genannten Kursen berechtigt. Sie sind auf den nach dem neuen Studienplan [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2006 \(A 033 515\)](#) angebotenen Kurs Unternehmensrecht zu verweisen.

Der Studienprogrammleiter:  
S t u m m e r